

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Customs, Taxation and International Trade Law“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 16.01.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 17. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studiengang
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Prüfung
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Benotung der Prüfungen
- § 14 Transferprojekte
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Erwerb des Mastergrads
- § 17 Ermittlung der Abschlussnote
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung

- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 22 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 23 Einsicht in die Studienakten

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang ist ein weiterbildendes Masterstudium i.S.d. § 62 Abs. 1 und Abs. 3 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und ggf. Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens sowie des internationalen Handelsrechts zu vermitteln, um sie auf Führungsaufgaben vorzubereiten. ²Die Lehrveranstaltungen sollen international und interdisziplinär, wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Der Studiengang richtet sich an Studierende, die über einen beruflichen Hintergrund im privaten oder öffentlichen Sektor verfügen. ⁴Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/innen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit befähigen, die beispiels-

weise in Wirtschaftsunternehmen, Beratungsunternehmen, Zollagenturen, aber auch Zollverwaltungen, Finanz- und Wirtschaftsministerien, regionalen und internationalen Organisationen anfallen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Customs Administration“ abgekürzt „MCA“.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst achtzehn Monate, die semesterunabhängig gestaltet sind.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. ²Für den Erwerb eines LP wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie andere Lehr- und Lernformen.

(3) ¹Das Gesamtvolumen des weiterbildenden Studiengangs entspricht einem Arbeitsaufwand von 1500 Stunden. ²Davon sind mindestens 250 Zeitstunden als Präsenzveranstaltungen vorge-

sehen. ³Überdies erarbeiten die Studierenden Transferprojekte und erstellen eine Masterarbeit. ⁴Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(4) ¹Art und Umfang des Studienangebots sowie die Vergabe von LP nach dem ECTS regeln für jedes Studienjahr zu erstellende Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind. ²Die Modulbeschreibungen stellen einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Sie ermöglichen ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu machen sie detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums.

§ 6

Inhalt des Studiums

- (1) Der Studiengang beinhaltet insgesamt sieben Module.
- (2) Der Präsenzunterricht setzt sich aus den folgenden fünf Modulen zusammen:
 1. The World Trade Organisation and International Commercial Law
 2. International Customs Instruments and Customs Legislation,
 3. International and European Tax Law,
 4. Trade Facilitation and Supply Chain Security
 5. Global Customs Compliance
- (3) Darüber hinaus bilden die Erstellung der Transferprojekte sowie die Anfertigung der Masterarbeiten jeweils weitere Module.
- (4) Die Module werden pro Studiendurchgang einmal angeboten.

§ 7

Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt. ²Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den einen Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

(2) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 30 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für die Anerkennungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 9

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

- (4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10

Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen zum Erwerb des Titels „Master of Customs Administration (MCA)“ werden studienbegleitend abgenommen. ²Die Module sind gemäß den Modulbeschreibungen mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen.

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Prüfung

- (1) Die Modulabschlussprüfungen gliedern sich, je nach Maßgabe der betreffenden Modulbeschreibung, in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthese).
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt die zur Bearbeitung auszugebenden Klausuraufgaben nach Vorschlag der Lehrenden bzw. der Modulbeauftragten.
- (3) ¹Durch die Modulabschlussprüfung in Form der Klausur sollen die Studierenden für die Module 1-4 zunächst unter Beweis stellen, dass sie über ein Kenntnis der vermittelten Inhalte verfügen (Wissensabfrage). ²Darüber hinaus sollen sie zeigen, dass sie dazu in der Lage sind, auf der Basis des erlernten Wissens auf neue, im Unterricht in dieser Form so nicht besprochene Fragestellungen hin Lösungskonzepte zu entwickeln (Wissenstransfer). ³Hinsichtlich der bei der Bewertung erzielbaren Punktezahl soll die Transferleistung überwiegen. ⁴Es gilt ein Richtwert von 60 Prozent (Wissenstransfer) zu 40 Prozent (Wissensabfrage).
- (4) Jede Modulabschlussprüfung in Form der Klausur besteht aus einer Klausuraufgabe von 180 Minuten, in der in der Regel Kurze-Antwort-Fragen, Essay-Fragen oder Fälle zur Bearbeitung gestellt werden.

(5) ¹Die Modulabschlussprüfung des Moduls 5 erfolgt durch eine Hausarbeit. ²Gegenstand bildet hier die diskursive Auseinandersetzung mit einer spezifischen Fragestellung aus dem Bereich Global Customs Compliance.

(6) ¹Das Modul 6 „Transferprojekte“ wird durch einen schriftlichen Bericht der Studierenden über das Projekt abgeschlossen. ²Die Abgabefrist ist in § 14 festgelegt.

(7) ¹Das Modul 7 „Masterarbeiten“ bildet den Abschluss des Studienganges. ²Es wird durch die Masterarbeit beendet. ³Die Abgabefrist ist in § 15 festgelegt.

§ 12

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im weiterbildenden Studiengang mitgewirkt haben. ²Lehrbeauftragte aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder gesellschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen haben. ³Ausländische Studiengänge werden sinngemäß anerkannt.

(3) ¹Prüfungen sollen im Regelfall von mindestens zwei Prüfer/innen abgenommen werden. ²Weichen die Bewertungen der Prüfer/innen ab, wird die Prüfung nach den arithmetischen Mittel der zwei abweichenden Noten der Prüfer/innen bewertet. ³§ 17 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Benotung der Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen der Module 1-5, die Transferprojekte und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

²Die Rangfolge der Noten ergibt sich aus folgender Tabelle:

bis 1,5	sehr gut	very good
1,6 bis 2,5	gut	good
2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(3) ¹Den Modulen sind jeweils nur eine Prüfungsleistung zugeordnet. ²Die mit ihr erzielte Note ist zugleich die Modulnote.

(4) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Ermittlung der Abschlussnote regelt § 17 dieser Prüfungsordnung.

§ 14

Transferprojekte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs setzt auch die Entwicklung eines Transferprojekts sowie die Erstellung eines begleitenden schriftlichen Berichts voraus.

(2) ¹Untersuchungsgegenstand des Transferprojekts ist ein systematisch zusammenhängendes Thema aus dem Zoll- und Steuerwesen sowie dem internationalen Handel mit erkennbarer praktischer Relevanz für das Berufsfeld des Studierenden. ²Ziel des Transferprojekts ist die Formulierung von Strategien, wie die behandelten Themen einer berufspraktischen Lösung zugeführt werden können. ³Das Ergebnis des Transferprojekts dient als Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, die erlangten theoretischen Kenntnisse auf berufspraktische Fragestellungen anzuwenden.

(3) ¹Jeder Studierende hat über das entwickelte Transferprojekt einschließlich der gefundenen Lösungsansätze einen schriftlichen Bericht zu fertigen. ²Der Bericht bildet die für das Modul relevante Abschlussleistung und ist spätestens am letzten Tag des 18. Monats des Studienjahres (Zugang) in elektronischer oder schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses abzugeben.

(4) ¹Der Bericht über das Transferprojekt wird von zwei Prüferinnen/Prüfern innerhalb einer Frist von zwei Monaten bewertet. ²Einer der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in des Transferprojektes.

(5) Die Beurteilung des Berichts orientiert sich beispielsweise an folgenden Kriterien:

- berufspraktische Relevanz
- strategische Dimension der Projekte (beispielsweise eines „Change-Managements“)
- Intensität und Qualität des Dialogs der Studierenden mit den relevanten Personen, Institutionen und Organisationen
- Systematik der Projektstruktur
- Anpassungsfähigkeit des Projekts an veränderte Umstände
- Eigenverantwortlichkeit
- Einbezug alternativer Strategien und Qualität der Gründe für eine bestimmte Entscheidung sowie
- Berücksichtigung und Kohärenz mit den Vorgaben internationalen Rechts.

(6) Für die Benotung des Berichts über die Transferprojekte gilt § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 15

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit schließt den weiterbildenden Studiengang ab. ²Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt den Studierenden spätestens zu Beginn der Studienphase, die sich auf die Anfertigung der Masterarbeiten bezieht, das Thema für die Masterarbeit und die/den Betreuer/in mit. ²Die Studierenden sollen Vorschläge für Themen und Betreuer/in erarbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erstellen. ²Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden eine andere Sprache bestimmen.

(4) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit sind 6 Monate (vom Anfang des 13. Monats bis zum Ende des 18. Monats des Studiengangs) vorgesehen. ²Die Masterarbeit ist spätestens am letzten Tag des 18. Monats des Studienjahres (Zugang) in elektronischer oder schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses abzugeben.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern innerhalb einer Frist von zwei Monaten bewertet. ²Einer der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(6) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte.

§ 16

Erwerb des Mastergrads

Die 4 Klausuren (Module 1 bis 4), die Hausarbeit (Modul 5) und der schriftliche Bericht des Transferprojekts (Modul 6) müssen ebenso wie die Masterarbeit (Modul 7) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 17

Ermittlung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses errechnet sich nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der Abschlussprüfungen der Module 1-5 wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,55 multipliziert.
3. Die Note des Transferprojektes wird mit dem Faktor 0,15 multipliziert.
4. Die Note der Master-Arbeit wird mit dem Faktor 0,30 multipliziert.

5. Die errechneten Werte für die Abschlussprüfungen der Module 1 bis 5, des Transferprojektes sowie der Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.

6. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Abschlussnote:

bis einschließlich 1,5	Sehr gut	Very good
von 1,6 bis 2,5	Gut	Good
von 2,6 bis 3,5	Befriedigend	Satisfactory
von 3,6 bis 4,0	Ausreichend	Sufficient
Über 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) ¹Neben der Abschlussnote erfolgt im Diploma Supplement gemäß § 22 dieser Prüfungsordnung eine Ausweisung der relativen Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E

²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang soweit möglich zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „5,0“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält der Prüfling innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „5,0“ bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „5,0“ bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 2 bis 4 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen nach Abs. 2 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 5, Transferprojekt und Masterarbeit) können auf Antrag zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des Prüflings die/der Behindertenbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu beteiligen. ²Sollte in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 22

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Mit bestandener Abschlussprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“) verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Empfängerin/den Empfänger, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. ³Die Urkunde enthält das Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und wird von der Dekanin/ dem Dekan und von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Zusätzlich erhält der Absolvent/ die Absolventin ein Diploma Supplement, in dem Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte und Art des Abschlusses des Studiums beschrieben werden.

(4) Alle Urkunden werden in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer/innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für den Bericht über die Transferprojekte und die Masterarbeit.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Aberkennung des Hochschulgrads

(1) ¹Der akademische Grad „Master of Customs Administration (MCA)“ kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie findet erstmalig Anwendung für die Studierenden des Studienjahres 2014.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 21.10.2014.

Münster, den 16.01.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Die Welthandelsorganisation und Internationales Handelsrecht					
Modultitel englisch:		World Trade Organisation Law and International Commercial Law					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: jährlich	Dauer: Oktober – November	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Sem.	World Trade Organisation Law and International Commercial Law	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieser Modulabschnitt behandelt das multilaterale Regelwerk zur Liberalisierung des Welthandels sowie die verschiedenen WTO Abkommen. Von den allgemeinen Zielen des Welthandelssystems ausgehend behandelt das Modul die Funktion, Umsetzung und Auslegung der WTO Abkommen und erläutert wie die WTO und ihre Institutionen die Einhaltung der Abkommen überwachen. Zukünftige Entwicklungen und Fragestellungen vor dem Hintergrund der sog. „Doha Handelsrunde“ und internationale Themen (bspw. Handelserleichterung, die Bekämpfung von internationalem Terrorismus und Handelsbeschränkungen) werden im Einzelnen untersucht.</p> <p>Der zweite Modulabschnitt befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen des internationalen Warenhandels. Er untersucht die Probleme, die den Wirtschaftsbeteiligten bei der Gestaltung und Durchführung eines Vertrages häufig entstehen und erklärt, wie die jeweiligen internationalen Instrumente dabei behilflich sein können. Den Teilnehmern werden praktische Szenarien vorgestellt, um kaufmännische Merkmale und vertragsmäßige Strukturen zu verdeutlichen. In dieser Hinsicht steht der Bedarf an wirksamen Schiedsverfahren im Vordergrund.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p><u>Fachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die in den Abkommen enthaltenen Vorgaben, Pflichten und Rechte auf konkrete Sachverhalte anwenden und ihre Umsetzung in die nationale Handelspolitik bewerten. Die Rechtmäßigkeit von nationalen Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten beurteilen, um Handelsbarriere festzustellen. Strategien im Einklang mit internationalen Standards formulieren. Die Vorteile von Handelsinstrumenten erkennen und ausschöpfen. Die vorhandenen Rechtsbehelfe einsetzen, um Vertragsbruch zu bewältigen. Häufig auftretende Probleme bei der Vertragsdurchführung erkennen und lösen. <p><u>Überfachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken) Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc formulieren Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten 						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		3 Std. 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Frank Altemöller	Zuständiger Fachbereich: 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Internationale Zollinstrumente und Zollgesetzgebung					
Modultitel englisch:		International Customs Instruments and Customs Legislation					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: Jährlich	Dauer: Dezember - Januar	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Sem.	International Customs Instruments and Customs Legislation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	Lehrinhalte:						
	<p>Der Modulabschnitt „Internationale Zollinstrumente“ behandelt die Zollinstrumente der WZO, die sich auf Transport, Zollwert, Ursprungsregeln, Zollabwicklung und Handelserleichterung beziehen. Dabei werden ihre Funktionen und Umsetzung anhand praktischer Beispiele und mit Bezug auf die jeweiligen Zollverfahren erläutert.</p> <p>Der Abschnitt „Zollgesetzgebung“ untersucht die verschiedenen Formen von Rechtsakten mit besonderer Berücksichtigung des Unionszollkodexes als Steuerungsinstrument im Zollbereich. Die Umsetzung von internationalen Zollinstrumenten durch die Zollgesetzgebung und Gerichte auf nationaler Ebene wird ebenfalls behandelt. Dabei werden die gesetzlichen Auslegungsregeln und Durchsetzungsmethoden berücksichtigt.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<u>Fachlich:</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> • Einen Zollkodex formulieren und kritisch bewerten. • Grundsätze der guten Regierungsführung („Good Governance“) in Zollgesetzgebung aufnehmen sowie die Einhaltung internationaler Verpflichtungen gewährleisten. • Die zutreffenden Auslegungsregeln anzuwenden und den von den Gesetzen vorgesehenen Spielraum effektiv nutzen. • Zollinstrumente im Einklang mit den Grundsätzen und Gedanken des revidierten Übereinkommens von Kyoto anwenden, um dadurch die wirksame Abwicklung der grenzüberschreitenden Warenverkehre gewährleisten. • Die potentiellen Vorteile, die moderne Zollinstrumente (bspw. Single Window, ZWB, e-Zoll usw.) anbieten, realisieren sowie die wirksame Um- und Durchsetzung von Zollinstrumenten gewährleisten. 						
	<u>Überfachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). • Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. • Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen. • Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		3 Std.
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	Zuständiger Fachbereich: 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Internationales und Europäisches Steuerrecht					
Modultitel englisch:		International and European Tax Law					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: jährlich	Dauer: Februar - März	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	3.	Sem.	European and International Tax Law	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	Lehrinhalte:						
	Zoll- und Steuerwesen überschneiden sich in vielen Bereichen des internationalen Handels, was sich auf kaufmännische Geschäfte täglich auswirken kann. Daher ist es empfehlenswert, wenn die Wirtschaftsbeteiligten die steuerrechtlichen Folgen schon während der Verhandlungen erkennen und die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften vor dem Hintergrund der Handelspraxis korrekt auslegen und anwenden können. Dieses Modul behandelt die wichtigsten Regelungen des Steuerrechts auf europäischer und internationaler Ebene anhand praktischer Beispiele und Lösungsfälle.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<u>Fachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> Die Zielsetzungen und Funktion steuerrechtlicher Regulierung und das Zusammenspiel zwischen nationaler, supranationaler und internationaler Gesetzgebung verstehen. Mit den gesetzlichen Vorgaben, Sanktionen und Rechtsbehelfen vertraut sein und die Geschäftsführung und relevanten Abteilungen des Unternehmens entsprechend unterrichten, um Compliance sicherzustellen. Die Auswirkungen von steuerrechtlichen Regelungen auf die Betriebsvorgänge erkennen und Strategien entwickeln, um die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten und die Steuerschuld zu reduzieren. 						
	<u>Überfachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur	3 Std.	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Dr. Hans-Georg Raber		03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Handelserleichterung und Sicherheit der Lieferkette					
Modultitel englisch:		Trade Facilitation and Supply Chain Security					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: Jährlich	Dauer: April - Mai	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	4.	Sem.	Trade Facilitation and Supply Chain Security	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	Lehrinhalte:						
	<p>Eine zügige Zollabwicklung ist heutzutage den Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden von überragender Bedeutung, da sich Verspätungen auf die nachfolgenden Stufen der Lieferkette negativ auswirken können und mit verheerenden Kosten verbunden sind. Gleichwohl muss die Lieferkette vor möglichen Angriffen von Terroristen bzw. Manipulierung durch organisiertes Verbrechen geschützt werden. Dieser Abschnitt erklärt, wie Unternehmen und Zollbehörden Risikomanagement einsetzen können, um kriminelle Aktivitäten durch die Lieferkette verhindern zu können.</p> <p>Der zweite Abschnitt untersucht die diversen unilateralen Sicherheitsregime, die sich im Kielwasser von 9/11 verbreitet haben und vergleicht ihre Voraussetzungen, um gemeinsame Eigenschaften festzustellen, die die gegenseitige Anerkennung erleichtern könnten. In diesem Zusammenhang werden das US-EU Abkommen über die Gegenseitige Anerkennung sowie das WZO Framework of Standards erläutert. Schließlich werden die praktischen Vorteile der AEO-Zertifizierung für Wirtschaftsbeteiligte untersucht.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<u>Fachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> • Risiken feststellen und entsprechende Strategien bzw. Maßnahmen entwickeln, um die von den Zollbehörden ermittelte Risikobewertung zu reduzieren. • Die zutreffenden Risikomanagementtechniken anwenden. • Die gemeinsamen Eigenschaften von Sicherheitsprogrammen identifizieren und entsprechende Abwicklungsstrategien entwickeln. • Die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile der AEO-Zertifizierung erkennen und einschätzen 						
	<u>Überfachlich</u>						
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). • Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. • Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen. • Klausur: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	./.						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur	3 Std.	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Dr. Christopher Dallimore	03 - Rechtswissenschaftliche Fakultät	
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Einhaltung der Zollvorschriften					
Modultitel englisch:		Global Customs Compliance					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: Jährlich	Dauer: Juni - Juli	Fachsem.: ./.	LP: 6	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	5.	Sem.	Global Customs Compliance	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	50	100
4	Lehrinhalte: Bei Global Customs Compliance handelt sich um die Einhaltung zwingender Rechtsnormen, freiwilliger Verhaltenskodizes und ethischer Standards von Unternehmen und ihrer Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Somit betrifft das Thema Compliance die Tätigkeiten eines Unternehmens im weitesten Sinne und gewährleistet nicht nur die Einhaltung von Rechtsvorschriften sondern auch die Integrität geschäftlichen Handels. Compliance wird von diversen Behörden überwacht. Verstöße werden mit erheblichen Sanktionen geahndet, die sowohl das Unternehmen selbst als auch die Geschäftsleitung betreffen. Dabei haben international agierende Wirtschaftsbeteiligte die Normen verschiedener Jurisdiktionen zu beachten.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<u>Fachlich</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenskultur implementieren und aktiv fördern. • Compliance-Systeme in die Unternehmensstruktur einbetten. • Wirksame Hinweisgebersysteme entwickeln und umsetzen. • Verdachtsfälle im Unternehmen untersuchen und mit den Behörden korrekt und effektiv umgehen. • Fallstricke und Haftungsrisiken vorhersehen und entsprechende Lösungen entwickeln. • Überwachungsmaßnahmen entwickeln und in die Unternehmensstruktur umsetzen. • Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar verteilen. • Einen effizienten und zuverlässigen Informationsaustausch gewährleisten. • Gesetzesänderungen korrekt umsetzen. <u>Überfachlich</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Anwendbare Abkommen und Gesetze feststellen und korrekt auslegen; Streitbeilegungsverfahren feststellen; Recherche (mittels Internet, Literaturangaben und Onlinebibliotheken). • Präsenzunterricht: Argumente formulieren, Gruppenarbeit üben, Lösungsansätze ad hoc entwickeln. • Nachbereitung: Das Gelernte kritisch bewerten, berufsrelevante Aspekte weiterverfolgen. • Hausarbeit: Das Gelernte zusammenfassen und übersichtlich gestalten. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./.						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Hausarbeit		Gewichtung für die Modulnote in % 25 Seiten. 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es wird dringend empfohlen, mindestens an 75% der Veranstaltungstermine teilzunehmen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bartosz Makowicz	Zuständiger Fachbereich: 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch:		Transferprojekt					
Modultitel englisch:		Transfer Project					
Studiengang:		Customs, Taxation and International Trade Law					
1	Modulnummer: 6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: Jährlich	Dauer: 12 Monate	Fachsem.:	LP: 10	Workload (h): 250		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	6.	Projekt	Keine	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10		250
4	Lehrinhalte: Die Transferprojekte stellen eine Brücke zwischen den theoretisch vermittelten Inhalten und berufspraktischer Anwendung. Die Transferprojekte erstellen die Studierenden am Arbeitsplatz in Abstimmung mit ihrem/ihrer Vorgesetzten und dem Kursdirektor. Jedes Transferprojekt soll ein systematisch zusammenhängendes Thema aus dem Zollwesen und internationalen Handel mit erkennbarer praktischer Relevanz zum Gegenstand haben. Jeder Studierende hat über das entwickelte Transferprojekt einschließlich der gefundenen Lösungsansätze einen schriftlichen Bericht anzufertigen.						
5	Erworbene Kompetenzen: <u>Fachlich</u> Mit der Entwicklung ihrer Transferprojekte sollen die Studierenden zeigen, dass sie die erlangten theoretischen Kenntnisse auf berufspraktische Fragestellungen anwenden können. Die Transferprojekte formulieren im Ergebnis Strategien, wie die behandelten Themen einer berufspraktischen Lösung zugeführt werden können. Die Teilnehmer werden:						
	<ul style="list-style-type: none"> • auf theoretische Kenntnisse zurückgreifen, um berufspraktische Lösungen zu entwickeln; • mit den relevanten Personen, Institutionen und Organisationen effektiv zusammenarbeiten und kommunizieren; • das Projekt logisch, konsequent und transparent gestalten; • Projektstrategien an veränderte Umstände anpassen; • Eigenverantwortlichkeit entwickeln; • alternative Strategien einbeziehen und Entscheidungen durch theoretische und praxisbezogene Argumente begründen sowie • Compliance sicherstellen und internationale Standards berücksichtigen. <u>Überfachlich</u> Durch das Transferprojekt werden die Teilnehmer:						
	<ul style="list-style-type: none"> • interpersonelle Kommunikation und • Überzeugungsfähigkeit (d.h. neue Konzepte vermarkten und Widerstand abbauen) verbessern bzw. entwickeln sowie • lernen, wie man Streitigkeiten vorbeugt und schlichtet. 						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./..						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftlicher Bericht	Dauer bzw. Umfang Wörter: 10.000 Seiten: 25 (A4) Erstellung: 6 Monate Abgabe: am letzten Tag des 18. Monats Benotung: innerhalb von 2 Monaten	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: ./.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang		Zuständiger Fachbereich: 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
	16		
16	Sonstiges: ./.		

Modultitel deutsch: Masterarbeit														
Modultitel englisch: Master thesis														
Studiengang: Customs, Taxation and International Trade Law														
1	Modulnummer: 7 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul													
2	Turnus: Jährlich Dauer: September - Februar Fachsem.: ./. LP: 20 Workload (h): 500													
3	Modulstruktur:													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Masterarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>20</td> <td>./.</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)			Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	./.
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)								
		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	./.	500								
4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu strukturieren und zu bearbeiten. Die Masterarbeit zeichnet sich durch hohe Praxisrelevanz und ein hohes wissenschaftliches Anspruchsniveau aus. In ihr sollen die auf allen Gebieten erworbenen Kenntnisse anhand einer konkreten Aufgabe zur Anwendung kommen. Der zeitliche Umfang dieser Arbeit beträgt sechs Monate.													
5	Erworbene Kompetenzen:													
	<p><u>Fachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sich mit einem rechtlichen Problem akademisch auseinandersetzen. Kritisches Denken und Anwendung von Problemlösungsverfahren üben. Den schriftlichen Ausdruck verbessern. Die Fähigkeit fördern, rechtliche Problemstellungen und deren Lösungen im Bereich des Zollrechts auf einem akademischen Niveau darzustellen und zu erläutern. <p><u>Überfachlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Methodische Kompetenz (d.h. Fähigkeiten zur Organisation, Terminplanung und Präsentation) üben Überzeugungsfähigkeit verbessern bzw. entwickeln Lernen, neue Konzepte und Theorien überzeugend und verständlich darzustellen und logisch zu strukturieren. 													
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./.													
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)													

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Masterabschlussarbeit	Wortanzahl: 20.000 – 30.000 Seitenzahl: 40 – 50 DIN A4 Dauer 6 Monate	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	30 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	./.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	./.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Frank Altemöller		03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
16	Sonstiges:		
	./.		